

Natürliche Evolution, fragile Entwicklung oder Demontage? Historische und philosophische Überlegungen zur Entstehung des Völkerrechts

Reder, Michael

Vortrag / lecture

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

SSG Sozialwissenschaften, USB Köln

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Reder, M. (2004). *Natürliche Evolution, fragile Entwicklung oder Demontage? Historische und philosophische Überlegungen zur Entstehung des Völkerrechts*. München: Institut für Gesellschaftspolitik an der Hochschule für Philosophie München. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-399920>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Tagung: Internationalisierung des Rechts

(München, 29. Mai bis 1. Juni)

Natürliche Evolution, fragile Entwicklung oder Demontage?

Historische und philosophische Überlegungen zur Entstehung des Völkerrechts

Resümee

Auf der Grundlage historischer und (geschichts-)philosophischer Überlegungen zum Völkerrecht, die sowohl politische Ereignisse als auch Entwicklungen in der Ideen- und (Rechts-)Theoriegeschichte berücksichtigen, lässt sich weder eine natürliche Evolution noch eine negativ absteigende Linie der ‚Demontage‘ des Völkerrechts feststellen. Vielmehr zeigen die Analysen, dass die Entwicklung des Völkerrechts in einem dialektischen Sinne als eine in Zyklen sowohl konstruktiv als auch destruktiv verlaufende fragile Entwicklung gekennzeichnet werden kann.

0. Vorbemerkung

‚Globalisierungsschübe‘ finden sich viele in der Menschheitsgeschichte, so eine These, die innerhalb des Diskurses um Internationalisierung und Globalisierung immer wieder vorgebracht wird.¹ Mit dieser These soll darauf aufmerksam gemacht, dass beides keine neuen Phänomene sind, sondern sich diese häufig in ähnlicher Weise in der Geschichte vollzogen haben (vgl. Höffe 2002; Desai 2003). Deshalb ist ein angemessenes Verständnis von Internationalisierung bzw. Globalisierung nur in einem historischen Kontext möglich. Desai stellt im Anschluss an Hegel und Marx die These auf, dass Internationalisierungsschübe immer wieder in Zyklen verlaufen sind, und dass statische Interpretationen sozialer Realität, die auf lineare Entwicklungslinien abstellen, wenig plausibel sind. In einem dialektischen Sinne interpretiert Desai diese Entwicklungen vielmehr als Zyklen, die sich zwischen konstruktiven und destruktiven Aspekten hin und her bewegen. Ob diese Einschätzung auch auf die Entwicklung des Völkerrechts zutrifft, gilt es zu untersuchen.

¹ Globalisierung geht insofern noch einmal über Internationalisierung hinaus, als hier nicht nur zwischenstaatliche Beziehungen ausgebaut werden, sondern ein komplexes Beziehungsbündel auf unterschiedlichsten Ebenen (politisch, kulturell, ökonomisch usw.) sich verdichtet und beschleunigt. Das Ende des 20. Jahrhunderts wird als starker Globalisierungsschub interpretiert. Da Recht (und insbesondere auch das Völkerrecht) aber immer von Nationalstaaten und zwischenstaatlichen Beziehungen aus denkt, kann bezüglich der Entwicklung des Rechts heute auch sinnvoller Weise von Internationalisierung gesprochen werden.

Vor diesem Hintergrund soll in dem vorliegenden Gedankengang danach gefragt werden, wie die Entwicklung des Völkerrechts sich heute darstellt und wie diese zu interpretieren ist. Es soll damit eine Antwort auf folgende Frage versucht werden: Lässt sich aufgrund einer historischen Analyse des Völkerrechts sagen, ob es sich bei der Entwicklung desselben um eine natürliche Evolution, eine fragile Entwicklung oder eine Demontage handelt? Verliert oder gewinnt also das Recht im Rahmen der Internationalisierung in historischer Perspektive an Gestaltungskraft? Dies impliziert sowohl eine Analyse der historischen Entwicklung als auch die Frage, welche Konsequenzen aus einem Verstehen geschichtlicher Zusammenhänge für die Zukunft abgeleitet werden können.²

In der Geschichtswissenschaft haben sich in den vergangenen Jahrzehnten eine Vielzahl unterschiedlicher Methoden herausgebildet. Neben der politischen Geschichte, die in einem deskriptiven Sinne versucht, politisch relevante Ereignisse zu rekonstruieren, betreibt man heute innerhalb der Geschichtswissenschaft Ideen-, Kultur- oder Sozialgeschichte, die sich beispielsweise auch der Analyse des Alltagslebens der Menschen zuwenden. Für die historische Analyse der Entstehung des Völkerrechts sind nicht alle Methoden gleichermaßen geeignet. Drei Methoden sollen im Folgenden herangezogen werden, um die Entwicklungslinie angemessen nachzeichnen zu können: die politische Geschichte, die Ideengeschichte (die v.a. rechtsgeschichtlich orientiert sein wird) und die Philosophie, mit der – im Sinne von Desai – auf einer Meta-Ebene das Gesamt der Entwicklungen interpretiert werden soll.

Die Wahl der Methoden ergibt sich aus dem Untersuchungsgegenstand selbst. Zum einen gibt es eine bestimmte politische Entwicklung, die Ausgangsbasis und Folge konkreter rechtlicher Entwicklungen ist. Deshalb ist immer wieder auf konkrete politische Ereignisse zu verweisen. Dabei wird v.a. auf die europäische Entwicklung zu rekurrieren sein, denn auch wenn sich im außereuropäischen Kontext sehr wohl eigene rechtliche Systeme oder rechtsähnliche Konstellationen entwickelt haben, so sind für das Verständnis des heutigen Völkerrechts europäische Entwicklungen maßgeblich. Zum anderen ist die Geschichte des Völkerrechts aber auch eine Ideengeschichte, denn insbesondere im wissenschaftlichen Diskurs wurde durch die Entwicklung neuer theoretischer Ansätze die Idee des Völkerrechts weiterentwickelt und damit gleichzeitig sowohl politische Konstellationen rechtlich eingeholt als auch neue angestoßen. Deshalb wird die Analyse besonders auch auf wissenschafts- und ideengeschichtliche Aspekte abgestellt, die ihrerseits wiederum unauflösbar mit der politischen Geschichte verbunden sind. In einer auf diesen historischen Rekonstruktionen aufbauenden Perspektive soll es schlussendlich darum gehen, eine philosophische Sichtweise auf übergreifende Zusammenhänge und Entwicklungszyklen zu eröffnen.³

² Diese Frage hat eine lange Tradition innerhalb der Philosophie. Beispielsweise Hegel oder etwa auch Marx haben stark auf das Verstehen geschichtlicher Entwicklungen abgestellt und damit versucht geschichtliches Wissen für die Entwicklung von Zukunftsoptionen bereit zu stellen.

³ Die Ausführungen verstehen sich als eine systematische Gedankenskizze und erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung der Entstehung des Völkerrechts. Auch wird aus Gründen des Umfangs und der Klarheit des Gedankengangs an einzelnen Stellen das Bündel unterschiedlichster komplexer Ursachen geschichtlicher Entwicklungen auf einige wenige Aspekte pointiert zugespitzt, was nicht heißen soll, dass geschichtliche Entwicklungen mit monokausalen Erklärungen umfassend beschrieben werden könnten.

1. Historische Rekonstruktionen

1.1. Ursprünge des Völkerrechtsdenkens

In der vorklassischen Antike gab es bereits erste Formen völkerrechtlicher Systeme, die allerdings nur teilweise belegt sind (vgl. hierfür Ziegler 2000, 3-6). Beispielsweise entstanden im 15. Jh. v. Chr. zwischen den Großmächten Ägypten, Babylonien, Hethiter-Reich, Mitannien und Assyrien ausdifferenzierte völkerrechtsähnliche Verträge über Verkehr und Handel. Sie können als eine Vorstufe des Völkerrechts interpretiert werden, wobei betont werden muss, dass es in der Literatur umstritten ist, ob es sich hierbei um frühes Völkerrecht im engeren Sinne handelt.

Eine ähnlich ambivalente Einschätzung gilt auch für das antike Griechenland. Auch hier finden sich eine Vielzahl völkerrechtsähnlicher Vereinbarungen zwischen den griechischen Stadtstaaten (z.B. zur Regelung des Verkehrs), jedoch gibt es kein "die Beziehung zwischen unabhängigen Herrschaftsverbänden regelnde[s] (Völker-)Rechtssystem[]" (Herdegen 2000, 15).

Interessanter für diese Zeit ist ein Blick auf die philosophische Ideengeschichte. Auffällig ist, dass die beiden Klassiker der antiken Philosophie – *Plato* und *Aristoteles* – einerseits Überlegungen anstellten, ob alle Menschen von Natur aus gleiche Rechte haben, sie andererseits aber keine Theorie internationaler (Rechts-)Beziehungen entwickelten (vgl. Höffe 2002, 231ff.). Plato thematisierte zwar in seinen politischen Dialogen die Beziehungen zwischen den Stadtstaaten, aber die Idee einer internationalen Rechtsordnung findet sich dort nicht. Gleiches gilt für Aristoteles. Auch er stellte Reflexionen über Gerechtigkeit und das Verhältnis der Stadtstaaten untereinander an, aber eine politische internationale Perspektive entwickelte auch er nicht. Es scheint, als intendierte er eher "einen *internationalen*, möglichst *völkerrechtsfreie Kommunitarismus*, bei dem die Gemeinwesen mit sich selbst zufrieden sind und unter Voraussetzung einer weitgehenden Autarkie auf alles Völkerrecht verzichten" (Höffe 2002, 232).

Außerhalb der beiden Klassiker finden sich jedoch eine Vielzahl von Ansätzen zum sogenannten Kosmopolitismus, der eine Frühform der Idee des Völkerrechts impliziert, insofern als auf die Verwobenheit der Menschen weltweit aufmerksam gemacht wurde. *Demokrit* beispielsweise stellte die These auf, dass alle Menschen aufgrund ihrer Vernunftbegabung überall auf der Welt zu Hause seien ("Das Universum ist das Vaterland der guten Seele" Diels/Kranz 68B 247). *Diogenes von Sinope* prägte als erster den Begriff Weltbürger (vgl. Diogenes Laërtius VI 63). Auch wenn er diesen stärker in einem philosophischen und weniger in einem politischen Sinne verstand ist hier ein Verständnis der Zusammengehörigkeit aller Menschen weltweit impliziert. *Zenon* ging noch einen Schritt weiter und betonte den utopischen Charakter des Kosmopolitismus, er bezeichnete die Kosmopolis als ein "erträumtes Ideal" (Diogenes Laërtius VII, 84ff.). Die Stoa ist schlussendlich diejenige philosophische Konzeption, die – ausgehend von natur- und vernunftrechtlichen Überlegungen – aus diesen praktisch-politische Konsequenzen ableitete. Ausgehend von der weltumspannenden Vernunft betonte sie, "dass alle

Menschen von Natur aus eine *civitas maxima* bilden” (Seidl-Hohenvelden 2000, 21). Daraus ließen sich frühe vertragsrechtliche Systeme auf der internationalen Ebene ableiten, wie z.B. das Aufstellen einer gemeinsamen Streitmacht zum Heiligtumsschutz von Delphi (vgl. Seidl-Hohenvelden 2000, 21f.).

Man kann also festhalten, dass in der Antike zwar Ansätze zu einer Grundlegung des Völkerrechts entwickelt wurden, dass aber in der politischen Realität ein Völkerrechtssystem nur ansatzweise umgesetzt wurde. Dies gilt für das antike Griechenland genauso wie für das römische Reich.⁴

Nach dem Zerfall des Römischen Reichs und der damit einhergehenden Entstehung vieler neuer staatenähnlicher Gebilde, wurde letztlich die Voraussetzung für heutiges Völkerrecht geschaffen. Jedoch kann auch in dieser Zeit keine kontinuierliche Entwicklung konstatiert werden. Einerseits gab es Tendenzen, die gegen eine Etablierung des Völkerrechts sprechen, wie z.B. die Kreuzzüge als gewalttätigen Versuch, den islamischen Einfluss aus Europa zurückzudrängen. Andererseits gab es beispielsweise zwischen italienischen Stadtstaaten im 14. Jahrhundert den Versuch, zwischenstaatliche Angelegenheiten rechtlich zu regeln.

Auf der Theorieebene hat besonders *Thomas v. Aquin* auf der Basis der christlichen Moralthologie die Völkerrechtstheorie im Mittelalter weiterentwickelt (vgl. *Summa theologica* II 2, q. 10). Er hat einerseits den naturrechtlichen Gedanken aus der philosophischen Tradition übernommen und ein allgemein geltendes Recht für alle Menschen aus der Vernunft abgeleitet. Andererseits hat er sich in einer sehr konkreten politischen Perspektive, die zentral für die inhaltliche Völkerrechtsdiskussion wurde, mit der Frage nach dem gerechten Krieg auseinandergesetzt. Er stellte die These auf, dass ein Krieg nur dann als gerecht gelten kann, „wenn er als Verteidigung gegen einen militärischen *Angriff* oder zur *Verteidigung von Rechten* geführt wird” (Seidl-Hohenvelden 24). Jedoch muss aus der heutigen Perspektive betont werden, dass die Kriterien, die er für gerechtfertigt ansah, stark historisch-religiös bedingt waren (z.B. Gewalt gegen Heiden bei Blasphemie, religiöse Überzeugungen oder Christenverfolgung) und aus heutiger Perspektive als nicht völkerrechtskonform gelten. Unabhängig von diesen Erwägungen wurde mit dieser Theorie zum gerechten Krieg ein erster Baustein der Völkerrechtstheorie systematisch ausgearbeitet.

1.2. Anfänge des heutigen Völkerrechts

Das 16. und frühe 17. Jahrhundert können als die eigentlichen Anfänge des Völkerrechts betrachtet werden. Vor dem Hintergrund des Renaissancedenkens, der Betonung des

⁴ Auch hier finden sich relativ wenig Beziehungen auf Grundlage eines allgemeinen Völkerrechts, dafür jedoch unterschiedliche naturrechtliche Konzeptionen, die betonen, dass es Rechte gibt, die allen Menschen von Natur aus zukommen. Aus diesem Naturrecht wurden allgemeine Rechtsgrundsätze abgeleitet, die mit dem Begriff *ius gentium* bezeichnet wurden. Dieser Begriff wird in der Neuzeit die Grundlage für den Begriff ‚Völkerrecht‘ darstellen.

Individuums und der Selbständigkeit desselben, versuchte die Wissenschaft, auf Grundlage des Naturrechts ein universal gültiges Recht zu begründen, ohne dabei auf theologische Begründungsmuster zu rekurrieren. Vier Konzeptionen haben insbesondere zur theoretischen Entwicklung des Völkerrechts beigetragen.

Die erste der vier Konzeptionen stammt von *Francisco de Vitoria* (vgl. *Relectiones de Indis*, 1539). In der Auseinandersetzung um eine angemessene Politik bezüglich der neu entdeckten Gebiete in Lateinamerika, gestand er den Indianerfürsten gleiche Rechte wie den Spaniern zu und lieferte damit eine konkrete praktische Ausweitung des naturrechtlichen Denkens ohne religiöse Vorbehalte. Gleichzeitig griff er die Idee des gerechten Krieges von Thomas v. Aquin auf und betonte, dass Eroberungskriege einer besonderen Rechtfertigung bedürfen.

Francisco Suarez (vgl. *De legibus ac deo legislatore*, 1612) trieb die Säkularisierung des Völkerrechts noch einmal um einen entscheidenden Schritt voran. Er unterschied zwischen Primär- und Sekundärnaturrecht und betonte, dass nur das Primärnaturrecht ewig gültig sei. Das Sekundärnaturrecht verstand er als eine Konkretion des Primärnaturrechts in konkreten politischen Konstellationen. Es ist nicht ewig gültig und immer wieder neu an die jeweilige politische Situation anzupassen .

Religiös begründete Gewaltanwendung in zwischenstaatlichen Beziehungen wertete *Alberico Gentili* (*De iure belli*, 1598) noch einmal entscheidend ab. Dagegen etablierte er ein "objektives System wechselseitiger Rechten und Pflichten der Staaten". Dadurch wurden "die strenge Deduktion völkerrechtlicher Regeln aus höheren und höchsten Prinzipien eines religiös geprägten Naturrechts" (Herdegen 2000, 17) hinter pragmatischen Perspektiven auf konkrete politische Entwicklungen zurückgestellt.

Die vierte und für die weitere Entwicklung des Völkerrechts wichtigste Konzeption legte *Hugo Grotius* vor, der auch ‚Vater‘ des Völkerrechts genannt wird (vgl. *De jure belli ac pacis libri tres*, 1625). Er trieb die Enttheologisierung des Völkerrechts noch einmal weiter voran und versuchte eine systematische Weltrechtsordnung zu entwickeln. Die Unterscheidung des Naturrechts in zwei verschiedene Ebenen übernahm er und entwickelte die These, dass internationales Recht zwei Quellen hat – das allgemeine Naturrecht als erste und zwischenstaatliche Verträge als zweite Quelle. "In welchem Verhältnis die naturrechtlich abgeleiteten und die in der Staatenpraxis gründenden Regeln (...) zueinander stehen lässt *Grotius* weitgehend in der Schwebe" (Herdegen 2000, 18). Außerdem griff auch er die Idee des gerechten Krieges als einen inhaltlichen Aspekt des Völkerrechts auf, schränkte die Kriterien für einen gerechten Krieg jedoch nochmals stark ein – es galten nur noch Verteidigung des eigenen Staatsgebietes und Wiedererlangung genommener Gebiete als gerechtfertigte Kriterien. "Angesichts der Schrecken der Konfessionskriege entwickelt *Grotius* [darüber hinaus] formale Regeln für Kriegsführung" (Herdegen 2000, 18) und völkerrechtliche Ideen bezüglich der Freiheit der Meere (vgl. *Mare liberum*, 1609). Mit diesen völkerrechtlichen Konkretisierungen wurde der Weg frei gemacht für die Entwicklung eines systematischen Völkerrechts im heutigen Sinne.

Die politische Realität in den darauffolgenden 200 Jahren war aber nicht immer in dieser Weise völkerrechtlich strukturiert. Vielmehr gab es neben Entwicklungen, die das Völkerrecht förderten, andere, die es stark behinderten (vgl. beispielsweise die bereits genannten Konfessionskriege). Pragmatische, machtpolitische Überlegungen spielten in diesem Zusammenhang eine große Rolle. Die Suche nach einem stabilen politischen Gleichgewicht im Europa des 17. und 18. Jahrhunderts zählt beispielsweise dazu. Das "moralisch-ethisch[] begründete[] Völkerrecht" (Seidl-Hohenvelden 2000, 26) verlor dabei immer mehr an Bedeutung und musste pragmatischen Gleichgewichtsüberlegungen weichen. Diese können einerseits als ein Versuch gewertet werden (z.B. auf der Ebene der Diplomatie), ein rechtlich angelegtes System internationaler Beziehungen zu etablieren. Andererseits zeigte sich, so dass dieses System so instabil war, dass diese rechtlichen Aspekte sehr brüchig und kurzlebig waren.

Die Französische Revolution ist in einer ähnlichen Ambivalenz zu beurteilen. Auf der einen Seite wollte sie das Ideal der Volksherrschaft auf die Nachbarländer ausdehnen, was man als den Versuch einer Universalisierung des Rechts interpretieren kann. Auf der anderen Seite hat sie letztlich die Grundprinzipien der Gleichheit, Freiheit, Brüderlichkeit nicht durch rechtliche Systeme umgesetzt, sondern hat ihre Grundanliegen durch eine extreme Gewaltanwendung – sowohl innerhalb Frankreichs auch auf der europäisch-internationalen Ebene – diskreditiert. Neben vielen anderen Ursachen ist hierin ein wichtiger Grund zu sehen, warum praktisch wie theoretisch infolge dessen das Nationalbewusstsein immer mehr an Bedeutung gewann, was wiederum hemmende Auswirkungen auf die Entwicklung des Völkerrecht hatte. "Aus dieser Überbetonung des Staates erklärt sich der Erfolg der völkerrechtsleugnenden Lehre von der absoluten Souveränität (...) des Staates" (Seidl-Hohenvelden 2000, 28).⁵

Wissenschaftlich gesehen war diese Phase der Entwicklung des Völkerrechts im späten 18. Jahrhundert durch zwei weitere Aspekte gekennzeichnet. Einerseits bildete sich eine positive Völkerrechtslehre heraus, welche das Völkerrecht als eine Darstellung international-rechtlicher Praxis verstand. Damit "setzt sich allmählich ein positivistisches Verständnis des Völkerrechts gegen eine vernunftrechtliche Begründung von Völkerrechtsregeln durch" (Herdegen 2000, 19).⁶ Andererseits legte Kant mit seiner Schrift ‚Zum Ewigen Frieden‘ (1795) ein zentrales Werk des Völkerrechtsdiskurses vor, das noch einmal vernunftrechtliche Überlegungen stark machte. Abgeleitet aus der Kritik der reinen und der praktischen Vernunft postulierte Kant das Vernunftgebot apriori, dass in den internationalen Beziehungen ein dauerhafter Rechtszustand herzustellen sei. Dabei differenzierte Kant Staats-, Völker- und Weltbürgerrecht. Für den zweiten Teil entwickelte er die Idee einer institutionalisierten Staatengemeinschaft, eines ‚föderal strukturierten‘ "Völkerbund zur Verhinderung aller Kriege" (II. Definitivartikel), der für ihn eine logische Konsequenz seiner Ausgangsthese war. Aus dem kategorischen Imperativ

⁵ Vgl. beispielsweise die Überbetonung der Staatssouveränität bei Hegel.

⁶ Vgl. in diesem Zusammenhang die Konzeption von *Emer de Vattel* (vgl. *Droit des gens*, 1758), der diese Entwicklung entscheidend mit beeinflusst hat.

leitete sich für Kant inhaltlich gesehen, die "Verrechtlichung aller sozialen Beziehungen" (Hackel 2000, 257) durch Verträge ab, ein grundlegender Gewaltverzicht bei internationalen Konflikten, eine gemeinsame Abwehr von Angriffen und ein Nichteinmischungsgebot, das sich aus der Idee der Souveränität der Staaten ableitet.⁷ In der theoretischen Völkerrechtsliteratur spielen die Überlegungen Kants bis heute eine zentrale Rolle, besonders bei den Begründungsfragen. Kant hat deshalb eine große Wirkung entfaltet, v.a. bei der Frage der rechtlichen Gestaltung internationaler Beziehungen.⁸

1.3. Völkerrecht in globaler Perspektive der letzten beiden Jahrhunderte

Die im bisherigen Gedankengang aufgezeigte Ambivalenz in den politischen Entwicklungen ist in deutlicher Weise auch in den politischen Ereignissen des 19. und 20. Jahrhunderts zu sehen, die einerseits als der Versuch interpretiert werden können, Frieden durch Recht international herzustellen. Andererseits haben diese Bemühungen immer wieder herbe Rückschläge erlitten. Im Zeitalter des Imperialismus und Kolonialismus fand sich zuerst eine Ausdehnung des Völkerrechts auf die neu entdeckten Gebiete. Das Völkerrecht wurde auf asiatische und afrikanische Staaten ausgeweitet, wobei einschränkend festgehalten werden muss, dass nicht-staatlich organisierte Gebiete als ‚herrenlos‘ und damit als rechtlos interpretiert wurden und ein gewalttätiger Zugriff allgemein anerkannt und erlaubt war.

Demgegenüber gab es auf unterschiedlichsten Ebenen den Versuch, völkerrechtlichen Regelung in die internationalen Beziehungen strukturell einzuziehen. Besonders in der Zeit zwischen 1871 und 1914, die im Globalisierungsdiskurs immer wieder als eine Frühform der Globalisierung interpretiert wird (vgl. Desai 2003), zeigte sich dieses Bestreben. "Lösung internationaler Konflikte und vertragliche Fixierung des Völkerrechts erfolgten vielfach auf Kongressen und Konferenzen, die manchmal auch zur Bildung Internationaler Vereinigungen (als völkerrechtlicher Subjekte) führten" (Ziegler 2000, 20). Beispiele hierfür sind die Gründung des Roten Kreuzes (1864) und des Weltpostvereins (1874), wodurch einzelne konkrete Gebiete rechtlich in der globalen Perspektive geregelt wurden. Auch die Friedenskonferenzen von Den Haag (1899/1907) können in dieser Perspektive interpretiert werden. Es wurde hier versucht, eine "friedliche[] Beilegung internationaler Streitfälle" zu etablieren und eine "Humanisierung der Kriegsführung" (Herdegen 2000, 22) auf der internationalen Ebene durchzusetzen. In der konkreten politischen Praxis zeigte sich jedoch keine echte Beschränkung des Kriegsrechtes und kein entschlossener Wille, internationale Konflikte rechtlich zu regeln. Der 1. Weltkrieg stellte in gewisser Weise den vorläufigen Endpunkt international-rechtlicher Bemühungen dar.

⁷ Politikwissenschaftlich wird außerdem bis heute Kants These, dass demokratische Staaten tendenziell friedlicher sind als andere Staaten intensiv und kontrovers diskutiert (vgl. Höffe 2002, 257-263).

⁸ Vgl. hierzu die große Bedeutung von Kants Konzeption innerhalb des aktuellen Global Governance Diskurses (vgl. Höffe 2002).

Die Zeit nach 1918 kann dagegen als eine Intensivierung der Suche nach friedlichen Konfliktlösungsmechanismen gelesen werden. Besonders durch die Gründung des Völkerbundes (1919/20) wurde versucht, völkerrechtliche Strukturen institutionell umfassend zu verankern. Der Völkerbund – so die Umschreibung in der Präambel – verstand sich als eine Institution "zur Förderung der Zusammenarbeit unter den Nationen und zur Gewährleistung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit." Dabei griff der Völkerbund zurück auf Idee des gerechten Krieges. Ein Krieg galt nur dann als gerechtfertigt, wenn alle "vorgesehenen friedlichen Streitschlichtungsverfahren" (Seidl-Hohenvelden 2000, 28f.) nicht erfolgreich gewesen sind. Damit sollte nach der Erfahrung des 1. Weltkrieges deutlich werden, dass Krieg kein Ziel internationaler Politik ist. Das von Kant geforderte Gewaltanwendungsverbot wurde nun völkerrechtlich im Völkerbund verankert. Die Gründung des ständigen Internationalen Gerichtshofes in Den Haag (1922) oder der Weltarbeitsorganisation (ILO) sollten dieses Ziel flankierend unterstützen.

In der Praxis scheiterte jedoch auch dieses System völkerrechtlicher Beziehungen. In Europa haben die Grenzziehungen nach dem 1. Weltkrieg nur teilweise das Prinzip nationaler Selbstbestimmung befolgt, woraus Spannungen entstanden, die vom Völkerbund nicht abgedeckt werden konnten. Darüber hinaus fand der Völkerbund keine geeigneten Mittel, der Entstehung extremistischer Staaten völkerrechtlich wirksam entgegenzutreten. "Das Scheitern der zur Bewältigung der großen *Weltwirtschaftskrise* von 1929-1931 einberufenen Weltwirtschaftskonferenz (1933) und der Bemühungen um die *internationale Abrüstung* vergrößerte diese Spannung noch, die in gegenseitiger Wechselwirkung die Fortschritte der extrem nationalistischen Doktrinen des Faschismus und Nationalsozialismus förderte" (Seid-Hohenvelden 2000, 30). Dies alles waren Symptome der Krise des Völkerrechts, die schlussendlich in den 2. Weltkrieg mündete.

Nach dem 2. Weltkrieg versuchte die Staatengemeinschaft mit der UNO abermals das Völkerrecht zu institutionalisieren. Die Grundprinzipien der UNO, wie die territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit der Staaten, das Ziel der friedlichen Streitbeilegung und das Verbot der Intervention in innere Angelegenheiten, können als Grundpfeiler dieses neuen völkerrechtlichen Verständnisses angesehen werden. Der Sicherheitsrat sollte als regulatives Gremium effektiv und schnell verbindliche Entscheidungen treffen können und damit das Völkerrecht besser absichern als in den Zwischenkriegsjahren.

Die Blockbildung verhinderte jedoch eine umfassende Stärkung des Völkerrechts. Sie provozierte neue Konflikte und schwächte das Völkerrecht. Zwar wurde versucht, durch den Aufbau verschiedener neuer internationaler Organisationen, wie z.B. des Europarats oder der KSZE (heute OSZE) dem entgegenzuwirken, doch waren dies nur Teilerfolge, die nichts Substantielles der grundlegenden Spannung in den internationalen Beziehungen entgegensetzen konnten.

Der Mauerfall 1989 beendete diese Spannungen und machte den Weg frei für all diejenigen, die nun eine umfassende und nachhaltige Verankerung des Völkerrechts in den internationalen Beziehungen forderten. In mancherlei Hinsicht konnten diese Forderungen realisiert werden: Die UNO konnte gestärkt werden, es wurden verschiedene völkerrechtliche Regelungen zu einzelnen globalen Problembereichen getroffen (z.B. Umweltschutz), und ein Internationaler Strafgerichtshof konnte mittlerweile eingerichtet werden. Jedoch sind auch diese Entwicklungen in ihrer ganzen Ambivalenz wahrzunehmen. Denn nicht alle Staaten stimmen für eine nachhaltige Stärkung der UNO als Ausdruck des Bemühens um eine gemeinsame rechtliche Regelung internationaler Angelegenheiten, und auch nur ein Teil der Staaten hat entsprechende völkerrechtliche Verträge unterzeichnet. Nicht zuletzt ist seit 1989 ein rapider Anstieg regionaler Konflikte zu verzeichnen, was ebenfalls gegen eine Stärkung des Völkerrechts nach dem Mauerfall steht.

2. Fazit

Es gibt frühe Ansätze des Völkerrechts sowohl in der vorklassischen Epoche als auch in der Antike und dem Mittelalter. Hier werden insbesondere auch die philosophischen Grundlagen des Naturrechts entwickelt, die eine Inspirationsquelle für das Völkerrechts darstellen. Das Völkerrecht in der heutigen Form hat wie gesehen seinen eigentlichen Ursprung aber erst im späten Mittelalter bzw. der frühen Neuzeit.

Die geschichtliche Analyse zeigt, dass die Entstehungsgeschichte des Völkerrechts nicht als linear bezeichnet werden kann. Vielmehr gibt es immer wieder Phasen, in denen internationale Zusammenarbeit nicht auf rechtliche Koordination ausgerichtet war und gebildete völkerrechtliche Verträge und Systeme wieder demontiert wurden. In der Praxis werden jedoch oftmals v.a. positive Entwicklungen memoriert, was die Brüchigkeit der Entwicklung teilweise überdeckt. Das Völkerrecht hat aber – wie aufgezeigt – immer wieder tiefe Rückschläge erfahren. Aus der historischen Betrachtung lässt sich weder eine Begründung für eine natürliche Evolution des Völkerrechts herleiten, noch lassen sich eindeutige Vorhersagen für die zukünftige Entwicklung des Völkerrechts aufstellen. Vielmehr lässt sich festhalten, dass die Geschichte des Völkerrechts als eine zyklenhafte Auf- und Abstiegsbewegung interpretiert werden kann

Diese These entspricht der in der Einleitung genannten Einschätzung Desais, dass Globalisierungsschübe als dialektisch zyklenhafte Entwicklungen beschrieben werden können. Dabei stellt Desai außerdem fest, dass es meist die vermeintlich ‚stärksten‘ Elemente der jeweiligen sozialen Ordnung waren, die sich letztlich gegen eine Internationalisierung und eine Vernetzung im Sinne von Kooperation verschlossen haben. Hinsichtlich der Globalisierungsbewegung konstatiert Desai deshalb: ”The G20 [Globalisierung im 20. Jahrhundert] can only be undone by the powerful and only if the powerful feel their interest threatend. It may come from the USA” (Desai, The possibility of Deglobalisation 159).

Ob diese Einschätzung auch für die zukünftige Entwicklung des Völkerrechts zutrifft, muss offen bleiben, aber sicherlich sind derartige Tendenzen in der Geschichte des Völkerrechts immer wieder zu finden. Zumindest die Skepsis Desais vor eindeutigen und linearen Interpretationen kann als plausibel angesehen und auch auf die Interpretation der Entwicklung des Völkerrechts übertragen werden. Eine völlige Demontage des Völkerrechts lässt sich dabei – wie aufgezeigt – aus der geschichtlichen Analyse genauso wenig ableiten wie eine natürliche Evolution. Wohin die fragile Entwicklung allerdings führen wird, muss offen bleiben. Gegen eine zu utopische Idealisierung der Entwicklung des Völkerrechts ist vielleicht eher ein Blick auf die aktuelle Debatte um die Individualisierung des Völkerrechts sinnvoll und vielleicht ist gerade das sich in dieser Debatte zeigende, von Kant Weltbürgerrecht genannte Recht, der kleinste gemeinsame Nenner, der als eine realistische Ausgangsbasis für die Zukunft gelten kann.

3. Literatur

- Desai, M.**, *The Possibility of Deglobalisation*. In: Dolfsma, W./Dennreuther C. (Hrsg.), *Globalisation, Inequality and Social Capital*, erscheint London 2001.
- Diels, H./Kranz W. (Hrsg.)**, *Die Fragmente der Vorsokratiker* (3 Bände), Zürich 1996-98.
- Diogenes Laërtius**, *Leben und Meinungen berühmter Philosophen*, Hamburg 1967.
- Hackel, V.M.**, *Kants Friedensschrift und das Völkerrecht*. Berlin 2000, bes. 28-101.
- Herdegen, M.**, *Völkerrecht*. München 2000, bes. 15-28.
- Höffe, O.**, *Demokratie im Zeitalter der Globalisierung*. München 2002, bes. 229-266.
- Paech, N./Stuby, G.**, *Völkerrecht und Machtpolitik in den internationalen Beziehungen*. Hamburg 2001, bes. 35-76.
- Ritter, J. u.a. (Hrsg.)**, *Historisches Wörterbuch der Philosophie* (Band XI). Darmstadt 2001, 1096-1100.
- Seidl-Hohenveldern, I.**, *Völkerrecht*. Köln u.a. ¹⁰2000.
- Ziegler, K-H.**, *Die Ordnung der Welt in der Geschichte des Völkerrechts*. In: Müller, J. /Wallacher, J., *Weltordnungspolitik für das 21. Jahrhundert. Historische Würdigung – Ethische Kriterien – Handlungsoptionen*. Stuttgart u.a. 2000, bes. 1-26.